

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1830**

24 (24.3.1830)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 24. Mittwoch den 24. März 1830.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 3370. Den im Palais Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Prinzessin von Dranien, zu Brüssel verübten großen Diamanten- und Juwelen-Diebstahl betreffend.

Die Königlich Niederländische Gesandtschaft am Großherzoglich Badischen Hofe hat an die Großh. Regierung das Ansuchen gestellt, zu Entdeckung der Thäter mitzuwirken, welche den bereits durch öffentliche Blätter zur Kunde gebrachten großen Diamanten- und Juwelen-Diebstahl im Palais Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Prinzessin von Dranien, zu Brüssel mit großer Berwegenheit verübt haben.

Die Diebe gelangten zur Nachtzeit mittelst Einbruchs von der Garten-Terrasse in das Cabinet der Prinzessin. Nach den, im Garten gefundenen Fußstapfen zu schließen, waren es deren drei; der Abdruck des wohlgeformten Stiefels oder vermuthlich Schuhs eines derselben scheint auf einen wohlgekleideten Mann zu deuten, der nicht dem niedersten Stande angehört.

Indem man nun zufolge verehrlichen Erlasses des Großherzoglichen Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 2118. im Anschluß das Verzeichniß der kostbaren entwendeten Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man sämmtliche Aemter des Kreises, diesem Diebstahl nachzuforschen, namentlich die Juweliere darauf aufmerksam zu machen, und bei der geringsten sich ergebenden Spur, welche zu Habhaftwerdung der verzeichneten Gegenstände oder zu Entdeckung der Thäter führen könnte, die geeigneten Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

Hiebei wird bemerkt, daß Seine Königliche Hoheit der Prinz von Dranien einen Preis von 25,000 niederländischen Gulden für denjenigen oder diejenigen ausgesetzt haben, welche entweder die in dem mitgetheilten Verzeichnisse beschriebenen Kostbarkeiten einzuliefern, oder genügende Aufklärungen zu geben vermögen, wodurch die Gerichtsbehörden in den Stand gesetzt würden, dieses ganzen Schazes wiederum habhaft zu werden.

Dieser ausgesetzte Preis soll in dem doppelten der obengenannten Summe bestehen, wenn der Entdecker zugleich denjenigen oder diejenigen, welche den Diebstahl verübt haben, angibt, und mit der erforderlichen Genauigkeit und Gewißheit dem Gerichte bezeichnet.

Derjenige, welcher nur einen Theil, oder auch nur einen oder den andern der entwendeten Gegenstände einliefert, oder welcher die nöthigen zur Entdeckung eines oder des andern Gegenstandes führenden Aufklärungen gibt, soll ebenfalls eine bedeutende Belohnung erhalten, welche im Verhältniß mit dem Werth des Gegenstandes steht, dessen Habhaftwerdung oder Entdeckung er herbei geführt hat.

Auch besitzt das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern Abbildungen der wichtigsten entwendeten Gegenstände, welche erforderlichen Falls mitgetheilt werden können.

Ueber den etwaigen Erfolg der Nachforschungen sieht man berichtlicher Anzeige entgegen.

Durlach und Offenburg den 12. März 1830.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
Krn.

und Kinzig-Kreises.
Frhr v. Gensburg.

vd. Müller.

U n h a n g.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

- 1) 15 sehr große Brillanten in goldenem Geflecht (sur réseaux d'or) gefaßt und 10 silberne Gehäuse für Edelsteine, mit A bezeichnet.
- 2) Ein großes Bouquet, bestehend in einer Rose, Jonquille, 2 Lilien und kleinere Blumen in Brillanten, mit einer Rubinen-Schleife umgeben.
- 3) Fünf Schleifen und 3 Rosetten von Brillanten.
- 4) Ein Paar Ohrenringe, bestehend in zwei birnförmigen Gehängen in Brillanten.
- 5) Ein großes Diadem in Brillanten.
- 6) Ein großer ovalförmiger Saphir, mit Brillanten besetzt.
- 7) Das Mittelstück eines Colliers, bestehend in drei Smaragden, von denen zwei in birnförmiger Gestalt, nicht geschnitten sind.
- 8) Vier Schließhaken (Fermoirs) in Amethyst, mit Brillanten besetzt.
- 9) Ein Paar Ohrenringe in Perlen.
- 10) Eine Perlschnur, 58 große Perlen enthaltend.
- 11) Eine Perlschnur, mittlerer Größe, auf Sammet genäht.
- 12) Eine Menge kleine Perlen, deren Zahl nicht angegeben werden kann.
- 13) Zwei Fleurs de lys in Perlen.
- 14) Das Mittelstück eines Colliers, bestehend in 3 Cameen.
- 15) Ein Schließhaken, bestehend in einem großen mit Brillanten umgebenen Camee.
- 16) Ein Bracelet, Portraits Ihrer Majestäten des Kaisers Paul und der Kaiserin Marie, mit Haaren und Diamanten und dem Auge der Vorsehung.
- 17) Ein Bracelet in Malachit mit Türkissen, Rubinen und Brillanten in der Form von Vergißmeinnichten.
- 18) Ein brillantenes Kreuz.
- 19) Ein mit Brillanten umgebener Türkis.
- 20) Ein Kreuz von Topas, umgeben mit Brillanten.
- 21) Ein Schließhaken in Türkis und Brillanten.
- 22) Ein Bracelet in Granaten, Amethyst und Brillanten.
- 23) Ein Ohrengehänge, bestehend in birnförmigen Türkissen, auf deren jeder ein Brillant angebracht ist.
- 24) Ein Schließhaken, bestehend in einem großen mit Brillanten besetzten Topas.
- 25) Ein Talisman-Bracelet in Türkis und Gold.
- 26) Ein Bracelet in Türkis und Brillanten, mit einem Schließhaken, welcher in einer langen, mit Brillanten besetzten Perle besteht.
- 27) Eine Gürtelschnalle in Türkis und Brillanten.
- 28) Ein Kamm in Türkis und Brillanten.
- 29) Eine kleine s. g. Sévigné in Türkis und Brillanten.
- 30) Ein Pfeil in Türkis und Brillanten.
- 31) Eine Schnalle mit Perlen und Brillanten.
- 32) Eine Sévigné von Perlen in Birnform.
- 33) Ein birnförmiger Topas, umgeben mit Brillanten.
- 34) Ein mit großen Brillanten besetzter Topas.
- 35) Ein gravirter Smaragd mit Brillanten besetzt.
- 36) Der obere Theil eines Ohrengehängs, bestehend in runden, mit Brillanten besetzten Perlen.
- 37) Ein Ohrengehänge, bestehend in birnförmigen, geschnittenen Smaragden, auf jedem derselben ist ein Brillant angebracht und ebenso sind sie mit Brillanten umgeben.
- 38) Ein goldenes Bracelet, mit Saphiren und Brillanten.
- 39) Ein Ohrengehänge in Perlen, welche die Form einer Birne bilden; der obere Theil ist in Brillanten.
- 40) Ein geschliffener aber nicht geschnittener Saphir (Saphir Cabochon) mit Brillanten umgeben.
- 41) Ein Bracelet in Agath und Gold.
- 42) Ein goldenes Bracelet mit dem Portrait Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus, auf Amethyst gravirt.
- 43) Ein Schmetterling in Brillant, Türkissen und Rubinen.
- 44) Ein Eventail in Gold, mit Pensées und Vergißmeinnichten.
- 45) 4 gestickte, und
- 46) 5 elfenbeinene Eventail.

B e i l a g e.
Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 1. März 1850.

Nro. 1958. Man hat wahrgenommen, daß der Ansteckungsstoff der Krätze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weise zugenommen hat. Dieß mag hauptsächlich der Unbekanntschaft mit den verderblichen oft unheilbaren Folgen dieser ansteckenden Krankheit, dem daraus entspringenden Leichtsinne in Hülfs-suchung gegen dieselbe, endlich der gewissenlosen Gleichgültigkeit gegen die Ansteckungsgefahr der Gesun-den zuzuschreiben seyn.

Dieß hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das Königl. Würtemb. Gouverne-ment (Reg. Bl. v. v. J. Nro. 40) veranlaßt hiergegen durch Verordnungen einzuschreiten.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes will man daher auch dießorts suchen, diesem Uebel möglichst zu steuern, theils durch eine allgemeine Belehrung für das Volk über die Verwahrungs-Mittel gegen den Ansteckungsstoff und über das Verhalten der bereits Angesteckten, welche nachfolgen wird, theils durch nachstehende Instruction, welche das enthält, was dem Sanitätspersonale, den Bes-amen und Ortsvorgesetzten in dieser Beziehung zu thun obliegt.

Das Nurg- und Pfingz- und Rinzigkreisdirektorium hat dieselbe gehörig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß sie geeigneten Vollzug erhalte.

Obliegenheiten des Sanitäts-Personale.

§. 1.

Die Amtsphysici werden auf die große Verbreitung der Krätz-Krankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit womit sich dieselbe sogar durch die leiseste Berührung eines Krätz-Kranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenstandes fortpflanzt, ihre nachtheiligen oft unheilbaren Folgen, welche bei Vernachlässigung oder ungeeigneter Behandlung entstehen, aufmerksam gemacht, und aufgefor-bert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden, und sich aller äußerlichen Mittel, wodurch dieselbe zwar geschwind, aber nur äußerlich beseitigt wird, und innerlich um so ver-derblicher wirkt, zu enthalten. Zu möglichster Vermeidung der Kosten, hat jedoch der Physicus an solchen Orten, wo lizenzierte Aerzte wohnen, diesen ebenso den Wundärzten, die er hiezu tauglich findet, das Heilungs-Geschäft mit Instructions-Ertheilung zu überlassen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte, noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Physicus zu besorgen. Insbesondere haben die Physici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugte Personen sich mit Heilung der Krätze abgeben, und sogenannte Haus- oder geheime Mittel dagegen austheilen, die Apotheker aber werden aufs ernstliche an-gewiesen, kein Mittel gegen die Krätze ohne schriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von solchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

Obliegenheiten der Beamten.

§. 2.

1. In Beziehung auf Gefangene.

So oft Jemand zum Behuf einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs verhaftet und so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangener zum Weitertrans-port übernommen wird, so hat der Beamte, falls er nicht über die Gesundheitsumstände des Verhafte-ten anderweit beruhigt ist, oder falls sich die Erscheinung oder der mindeste Verdacht eines verderblichen Hautausschlags herausstellt, eine ärztliche Besichtigung dieses Individuum durch den Amtsphysicus oder Landchirurgen zu veranlassen.

Wird der zum Behuf einer Untersuchung oder zu Ersetzung einer Strafe im Amtsgefängniß Ver-haftete bei dieser Besichtigung für krätzig erkannt, so hat der Beamte, je nach dem Grad dieses Uebels der Dauer des Verhaftes und den Umständen, die einer einstweiligen Freilassung entgegenstehen, zu be-urtheilen, ob derselbe bis zu seiner Herstellung auf freien Fuß gesetzt, oder im Gefängniß belassen wer-den könne.

Im letztern Fall ist auf die Trennung der krätzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu neh-men, und für Erhaltung der größt möglichen Reinlichkeit, besonders durch vollständige Reinigung der

Geräthschaften und Teppiche, die ein Kräfte-Kranker gebraucht, und fleißigen Wechsel der Letztern Sorge zu tragen.

Hievon haben sich die Aemter bei den Gefängnißvisitationen zu überzeugen.

Wird dagegen ein Transportat für kräftig erkannt, so ist, falls er zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport gesetzt ist, solcher in keinem Falle um des vorhandenen Kräfte-Uebels aufzuschieben. Wenn es sich aber von der Einlieferung eines kräftigen Gefangenen in eine Straf-Anstalt handelt, so ist hierwegen an die höhere Behörde zu berichten, damit diese ermesse, ob derselbe nicht in einer Local-Krankenanstalt, die zugleich den Zweck der Verwahrung erfüllt, vordersamst zweckmäßiger untergebracht werden könne.

Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener als kräftig erkannt, so ist demungeachtet dessen Uebernahme, wenn er kein Inländer ist, in keinem Falle, bei einem Ausländer aber nur dann zu verweigern, wenn dieser nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs, sondern aus bloß polizeilichen Gründen in seine Heimath transportirt werden soll.

In dem Transportschein ist ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als kräftig erkannt worden ist.

2. In Beziehung auf wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute.

Keinem Handwerksgehülfen darf ein Wanderbuch ausgestellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum visirt, oder an den Orten, wo er länger als 4 Wochen in Arbeit gestanden, beurkundet, niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treibt, ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe er durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen, oder durch eine von dem Amtspheycus, Landchirurgen oder sonst einem lizenzirten Arzte vorgenommene Besichtigung erhoben worden ist, daß das fragliche Individuum nicht mit der Kräfte behaftet ist. Der beauftragte Arzt hat sich hierüber stets schriftlich auszusprechen.

Ist hiernach die betreffende Person für Kräftefrei erkannt worden, so ist solches von dem Amte in dem Wanderbuche oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken; das ärztliche Zeugniß hierüber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Ist im Gegentheil das Daseyn der Kräfte außer Zweifel gesetzt, so sind Handwerkspursche und Landfahrer, die unmittelbar vom Ausland kommen, wosfern sie sich nicht als dießseitige Staatsangehörige ausweisen, über die Grenze zurückzuweisen. Kommen sie nicht unmittelbar vom Auslande, oder sind sie als dießseitige Staatsangehörige anerkannt worden, so ist solchen die Ausstellung resp. Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins so lange zu verweigern, bis sie von der Kräfte vollkommen geheilt sind.

Unbemittelte Kranke dieser Art, die von ihrem Heimathsort nicht zu weit entfernt sind, sind dahin zur Heilung zu weisen, andernfalls in demjenigen Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu nehmen. Die Kosten der Heilung sind im Falle eintretender Vermögenslosigkeit bei Inländern von ihrer Heimathsgemeinde, bei Ausländern von den hiezu bestimmten Local- oder Districts-Fonds, in deren Ermanglung von der Gemeinde, wo dieselben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurückgehalten wurden, falls solche durch Duldung während längerer Zeit sich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amtskasse zu übernehmen.

Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung zu vollziehen.

Sollte sich irgendwo herausstellen, daß diese Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so müssen sie da, wo diese Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden; die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Nachlässigkeit verursachten Aufwandes in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Die Beamten haben die Ortsvorgesetzten und das ihnen untergebene Polizeipersonale anzuweisen, zu Erreichung des Zweckes der obigen Anordnungen auf geeignete Weise mitzuwirken. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß jedes kräftige Individuum sich des Umgangs mit Gesunden so viel als möglich enthalte, daß keine Dienstherrschaft kräftiges Gesinde annehme, und in den Schulanstalten keine mit Kräfte behafteten Kinder zugelassen werden.

Auch sind die Gastwirthe und Besitzer von Herbergen strenge anzuweisen, den Gästen niemals ein Bett abzugeben, das nicht frisch und mit reiner Leinwand überzogen ist, für diejenigen, welche ein

Be k a n n t m a c h u n g e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Johann Wilhelm Knaus von Bubenbach zu übertragen. Hiedurch wird diese, den östreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrei, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu nehmen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Joseph Anton Hirt in Pfohren auf die Pfarrei Sunthausen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch wird die Pfarrei Pfohren, Bezirksamts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 600 fl. erledigt, um welche sich die Competenten bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch das den 22. Februar erfolgte Ableben des Pfarrers Lamprecht zu Ellmendingen ist diese Pfarrei (Decanats Pforzheim) nach der neuen Kompetenzbeschreibung zu 888 fl. 38 kr. angeschlagen in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das am 14. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Grether zu Tannenkirch (Decanats Müllheim) ist diese Pfarrei mit einer Competenz von 863 fl. 47 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n u n d K u n d m a c h u n g e n.

S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen —
Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Achern an den kürzlich dahier verstorbenen Thierarzt Gregor Häußler auf Donnerstag den 1. April d. J. vor dem Theilungscommissariat dahier. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Gochsheim an das in Gant erkannte Vermögen der verstorbenen Karl Rothgangs Wittwe, Ernestine geb. Kemmet, auf Donnerstag den 1. April d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei.

(2) zu Kürnbach an den Johann Martin Bauer, Bürger und Glasermeister und seine Frau, welche um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht haben, auf Dienstag den 6. April d. J. vor dem Theilungscommissariat Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Kürnbach. U. d. Oberamt Bruchsal.

(1) zu Neuthard an das in Gant erkannte Vermögen des Matheus Bohn d. U. auf Donnerstag den 15. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Bühl.

(3) zu Kappel an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des verstorb. Bürgers und Dorfboten Florian Leon auf Samstag den 3. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Schwarzach an den Karl Reinfried, Bürger und Schlossermeister, welcher nach Amerika auswandern will, auf Mittwoch den 7. April d. J. früh 9 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Altschweier an das in Gant erkannte Vermögen des Nikolaus Meier, auf Mittwoch den 21. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem Oberamt Durlach.

(1) zu Grödingen an den ledigen nach Amerika auswandernden Konrad Arbeit, auf Mittwoch den 7. April d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Theilungskommissar auf dem Rathhaus zu Grödingen. U. d. Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen der Andreas Lochingerschen Ehefrau auf Freitag den 2. April d. J. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei.

(3) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Hagenbucher auf Freitag den 2. April d. J. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei.

(1) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen des Sattlermeisters Philipp Sauter, auf Donnerstag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Wahlberg an den Zimmermann alt Johannes Rost, gegen welchen wir Gant erkannt haben, auf Freitag den 26. März d. J. in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Reichenbach an den Bürger und Zimmermann Ignaz Becker, welcher gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Montag den 5. April d. J. früh 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Reichenbach.

(3) zu Schluttenbach an den ledigen Georg Schneider, 29 Jahre alt, seiner Profession ein Leinwandweber, und an die ledige Salome Merklin-

ger aus Schöllbronn, welche sich entschlossen haben, nach Nordamerika auszuwandern, auf Samstag den 3. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Schluttenbach.

(3) zu Schöllbronn an den Zimmermann Johannes Kunz, an den Kaminfeger Joseph Wipfler und an den Friedrich Lauinger, Bauer, sämtliche ledigen Standes, so wie an die ledige Katharina Lumpp von da, welche nach Amerika auszuwandern gedenken, auf Mittwoch den 31. März d. J. früh 8 Uhr in dem Kroenwirthshause zu Schöllbronn.

(2) zu Ettlingenweiler an den Schneider Ignaz Eichhorn, welcher sich entschlossen hat nach Nordamerika auszuwandern, auf Samstag den 10. April d. J. Vormittags 7 Uhr auf dem Rathhause zu Ettlingenweiler.

(1) zu Schöllbronn an die Wittwe des Thomas Lauinger, Magdalene Masino, welche gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 14. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshaus zur Krone in Schöllbronn.

(1) zu Schöllbronn an den ledigen Ferdinand Haug, 25 Jahre alt, seiner Profession ein Schneider, welcher sich entschlossen hat, nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 14. April d. J. früh 8 Uhr in dem Wirthshause zur Krone in Schöllbronn. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Berghaupten an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen der Mathäus Litterstschens Eheleute, auf Dienstag den 13. April d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) zu Steinach an den in Gant erkannten Bauern Joseph Mayer d. J., auf Mittwoch den 14. April d. J. früh 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

(2) zu Haslach an den hiesigen Bierbrauer, Küfer und Bierwirth Faver Zimmermann, welcher sich zahlungsunfähig erklärt hat, auf Mittwoch den 7. April d. J. Vormittags halb 9 Uhr vor hiesigem Amte. Aus dem.

Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des Maurers Johann Rodrian, auf Dienstag den 13. April d. J. Vormittags 8 Uhr, wobei bemerkt wird, daß das ganze Vermögen nur in 25 fl. 41 kr. besteht.

(1) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des vormaligen Briefträgers Heinrich

Wächter auf Mittwoch den 21. April d. J. Vormittags 8 Uhr bei die seitigem Stadtamt. Aus dem Landamt Karlsruhe.

(2) zu Liedolsheim an die nach Amerika auswandernden Georg Meyschen Eheleute, auf Donnerstag den 1. April d. J. früh 8 Uhr bei die seitigem Landamt.

(2) zu Liedolsheim an die nach Amerika auswandernden Christoph Ludwig Herbschens Eheleute, auf Donnerstag den 1. April d. J. früh 8 Uhr bei die seitigem Landamt.

(1) zu Graben an das in Gant erkannte Vermögen des Johann Georg Rösch auf Freitag den 16. April d. J. Vormittags 8 Uhr bei die seitigem Landamt, wo zugleich über die Wahl des Curatormassä, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem Bezirksamt Rork.

(1) zu Uenheim an den in Gant erkannten Johann Merz d. 4. auf Freitag den 2. April d. J. Vormittags 8 Uhr in der Amtskanzlei dahier. U. d. Bezirksamt Lahr.

(2) zu Dundenheim an den in Gant erkannten verstorbenen Johann Rudolph, auf Mittwoch den 14. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(2) zu Friesenheim an den in Gant erkannten Georg Hertenstein den 2., auf Freitag den 16. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(2) zu Nietersheim an die in Gant erkannten Georg Kochischen Eheleute, auf Donnerstag den 15. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem Oberamt Offenburg.

(2) zu Appenweiler an die in Gant erkannten Fidel Ballischen Eheleute, auf Mittwoch den 7. April d. J. Vormittags 7 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Schutterwald an den Valentin Braunstein, welcher gesonnen ist, in das Königreich Baiern wegzuziehen, auf Montag den 5. April d. J. früh 8 Uhr zu Schutterwald im Adlerwirthshause vor dem Theilungscommissär.

(1) zu Schutterwald an den Johann Mühl, welcher gesonnen ist, in das Königreich Baiern wegzuziehen, auf Montag den 5. April d. J. Vormittags 8 Uhr im Adlerwirthshause allda.

(1) zu Ortenberg an den in Gant erkannten Clemens Summ und seine Ehefrau Anna Maria Münchenbach auf Freitag den 16. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

(Hierbei eine Beilage.)